

Dr. Peter Lorscheid
Laurentiusstraße 25 | 53859 Niederkassel

An den
Rat der Stadt Niederkassel

Rathausstraße 19
53859 Niederkassel

Dr. Peter Lorscheid

Laurentiusstraße 25
53859 Niederkassel
Tel. 0228 455413
Mobil: 0152 31934955

Niederkassel,
29. Januar 2026

Bürgerantrag nach §24 (1) GO NRW: Roteinfärbungen von Fahrradfurten

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte darum, folgendes zu beschließen:

1. *Die über freilaufende Rechtsabbieger führenden Radwegfurten im Gebiet der Stadt Niederkassel sollen schnellstmöglich eine Roteinfärbung erhalten, um diese besondere Gefahrenlage an diesen Stellen zu entschärfen. Im Gebiet der Stadt Niederkassel betrifft das*
 - *den freilaufenden Rechtsabbieger an der Kreuzung Provinzialstraße/ Rheidter Straße in der Kfz-Fahrbeziehung von Bonn kommend in Richtung Troisdorf und von Rheidt kommend in Richtung Mondorf,*
 - *den freilaufenden Rechtsabbieger an der Kreuzung Porzer Straße/Feldmühlestraße in der Kfz-Fahrbeziehung von Uckendorf kommend in Richtung Ranzel.*

Da sich beide Kreuzungen in der Baulast des Landes befinden, wird die Stadtverwaltung gebeten, bei Straßen.NRW auf eine unverzügliche Umsetzung hinzuwirken.

2. *In Bezug auf die legale Erreichbarkeit des Radwegs in Richtung Bonn entlang der L269 sollen die Beschilderung und die Streuscheiben des gelben Blinklichts so geändert werden, dass der gemeinsame Geh-Radweg bereits auf der Verkehrsinsel beginnt und dann über die Furt im freilaufenden Rechtsabbieger auf den Geh-Radweg nach Bonn führt.*
3. *Für alle weiteren Radwegfurten an Straßen in der Baulast des Landes soll die Stadtverwaltung bei Straßen.NRW anfragen, welche dieser Furten noch nicht roteingefärbt sind, und wann jeweils die Roteinfärbung „sukzessive im Rahmen der üblichen Sanierungen und Neumarkierung an Straßen als Unterhaltungsmaßnahme erfolgen“ wird, wie es der Erlass des Landesverkehrsministeriums vom 5.6.2025 vorsieht.*

4. *In Bezug auf Radwegfurten an Straßen in Baulast der Stadt Niederkassel sollen Roteinfärbungen durch die Stadt Niederkassel der Empfehlung des Erlasses folgend ebenfalls umgesetzt werden. Die Stadtverwaltung wird gebeten zu ermitteln, welche Kreuzungen dies betrifft, und einen Zeitplan hierfür zu erstellen, bei dem ggf. ohnehin anstehende Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen Berücksichtigung finden. Bei Straßen in der Baulast des Rhein-Sieg-Kreises ist mit der Kreisverwaltung eine analoge Regelung abzustimmen.*

Begründung:

Querungen in Form von Radwegfurten über einmündende, nicht vorfahrtberechtigte Seitenstraßen stellen ein erhebliches Gefährdungspotenzial für den Radverkehr dar. Demzufolge ist bereits in den nun 15 Jahre alten Empfehlungen für die Anlage von Radverkehrsanlagen (ERA 2010) ein Passus enthalten, der die Roteinfärbungen an Querungsstellen mit besondere Gefahrenlage anempfiehlt.

Leider ist in der ERA 2010 nicht weiter geklärt, wann denn genau eine solche besondere Gefahrenlage vorliegt. Dennoch gibt es einige Situationen, in denen im Regelfall von einer besonderen Gefahrenlage ausgegangen werden muss. Dazu zählen insbesondere

- Querungen über Radwege auf der linken Straßenseite, i.d.R. als Zwei-Richtungs-Radwege,
- Querungen über freilaufende Rechtsabbieger,
- Querungen an Stellen mit eingeschränkten Sichtbeziehungen.

Roteinfärbungen an Querungen sind dennoch heute nicht der Regelfall, auch nicht an Stellen mit besonderer Gefahrenlage, die eines oder gar mehrere der oben angegebenen Kriterien erfüllen. Dies gilt auch für das Gebiet der Stadt Niederkassel, wo es zwar einige Roteinfärbungen gibt, aber eben nicht flächendeckend.

Der Erlass des Landesverkehrsministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 5.6.2025 nimmt daher von der Anknüpfung an eine besondere Gefahrenlage Abstand und fordert Straßen.NRW daher auf, die Roteinfärbungen flächendeckend umzusetzen. Dies muss allerdings nicht sofort geschehen, sondern kann im Rahmen ohnehin anstehender Sanierungsmaßnahmen erfolgen. Straßen.NRW soll daher gebeten werden darzulegen, wann eine Umsetzung des Erlasses für die betreffenden Querungen in Niederkassel erfolgen soll.

Für Straßen in kommunaler Baulast empfiehlt der Erlass dies in analoger Weise umzusetzen. Die Verwaltung soll daher gebeten werden zu ermitteln, welche Einmündungen dies betrifft (vgl. exemplarisch Abb. 3), und einen Zeitplan für die Roteinfärbung vorzulegen.

Ein ganz besonderes Gefährdungspotenzial besitzen freilaufende Rechtsabbieger, weshalb beispielsweise die Stadt Köln diese teilweise zurückgebaut hat und dies auch in Zukunft noch weiter zu tun beabsichtigt. Dies gilt umso mehr, wenn an der Stelle auch noch Radverkehr auf der linken Straßenseite erfolgt, für den abbiegenden Kfz-Verkehr also aus der „falschen“ Richtung kommt. Wie eine derartige Roteinfärbung am freilaufenden Rechtsabbieger aussieht, lässt sich an der L269 eine Kreuzung weiter in Richtung Bonn an der Einmündung der Oberstraße in Troisdorf-Bergheim gut sehen (Abb. 4).

In den beiden oben angegebenen Fällen freier Rechtsabbieger auf dem Gebiet der Stadt Niederkassel (Abb. 1 & 2) ist das Gefährdungspotenzial so groß, dass nicht auf eine ohnehin anstehende Erneuerungsmaßnahme gewartet werden kann, sondern eine unverzügliche Umsetzung angezeigt ist.

Beim freilaufenden Rechtsabbieger in Mondorf von Bonn kommend in Richtung Troisdorf liegt noch eine weitere Besonderheit vor (vgl. Abb. 1). Der Radweg nach Bonn beginnt nach der vorliegenden Beschilderung formal erst jenseits der Querung des Rechtsabbiegers, auch die Streuscheibe des gelben Blinklichts zeigt dementsprechend nur querenden Fußverkehr, aber keinen querenden Radverkehr an. Dies muss geändert werden, indem der Radweg formal bereits auf der Verkehrsinsel beginnt und der Radweg nach Bonn somit mit dem Rad fahrend legal erreichbar wird. Dies ist insbesondere wichtig, damit hier Rechtssicherheit herrscht, falls es hier tatsächlich einmal zu einem Unfall mit einem den Rechtsabbieger querenden Fahrrad kommen sollte.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Lorscheid

Anlage: Fotos



Abbildung 1: Freier Rechtsabbieger in Mondorf, Provinzialstraße/Rheidter Straße. Der gemeinsame Geh-Radweg endet formal bereits vor der Kreuzung. Radfahrende müssen ihren Weg aber über die Furt und die Verkehrsinsel fortsetzen, um sich dort in den Verkehr auf der Fahrbahn einzufädeln, sodass der Radweg erst auf der Verkehrsinsel enden sollte. Eine

Roteinfärbung fehlt, die Streuscheibe im Blinklicht weist nicht auf den Radverkehr hin, das Vz. 205 (Vorfahr beachten) müsste vor der Furt angebracht sein.



Abbildung 2: Kreuzung Feldmühlestraße/Porzer Straße. Hier weist die Streuscheibe im Blinklicht auf den Radverkehr hin, doch eine Roteinfärbung mit Fahrradpiktogrammen, die den Zweirichtungsverkehr anzeigen, fehlt. Das Vz 205 (Vorfahr beachten) müsste vor der Furt stehen.



Abbildung 3: Kreuzung L269/Oberstraße in Troisdorf-Bergheim. In direkter Nachbarschaft zu der Kreuzung in Mondorf wird an diesem freien Rechtsabbieger der Gefahrensituation Rechnung getragen: Roteinfärbung der Furt mit Piktogramm, das Vz. 205 ist korrekt positioniert, auf den Zweirichtungs-Radverkehr weist das darüber befindliche Zusatzschild hin.



Abbildung 4: Kreuzung Südstraße/Kabelweg. Diese Kreuzung ist in kommunaler Baulast, es sind keine Roteinfärbungen vorhanden.